

## 1b „Forschungsförderung“

Stipendien der Graduiertenschule für Human- und Zahnmedizin sowie Masterstudent\*innen anderer Disziplinen, die ihre Masterarbeit in der Medizinischen Fakultät anfertigen und über eine besondere Qualifikation verfügen.

Voraussetzung zur Bewilligung einer Begabtenförderung ist neben der besonderen Eignung der Studierenden die Aktualität und wissenschaftliche Qualität der Fragestellung und des Arbeitsprogrammes. Bei Masterstudent\*innen ist die Benennung eines Betreuers der Medizinischen Fakultät obligat, bei Student\*innen der Medizinischen Fakultät der Nachweis eines Freisemesters. Lassen Thema, Arbeitsprogramm und/oder Betreuung der Doktorarbeit keine gute Benotung erwarten, sieht der Forschungsbeirat von einer Unterstützung ab. Aus der Antragstellung muss die eigenständige wissenschaftliche Aufgabenstellung des Studierenden hervorgehen und mit einem entsprechenden Arbeitsprogramm/Terminplan darzustellen. Geplante Publikationen bzw. vorgesehene Dokumentationen (Präsentationen) der Arbeitsergebnisse sind zu benennen. Als Auswahlkriterium können daneben auch bereits bestehende Förderungen, in begründeten Einzelfällen auch noch in Begutachtung befindliche Drittmittelprojekte öffentlicher Förderer herangezogen werden.

Bei Bedarf kann die Antragstellung um Kursgebühren der „[Versuchstierkunde nach FELASA B](#)“ für die Studierenden ergänzt werden.

**Neu!!!** Die Antragstellung erfolgt ab 2024 durch die Studierenden selbst. Studierende bestätigen mit ihrer Unterschrift zusammen mit dem/der zuständigen Betreuer\*in und dem/der Leiter\*in der beteiligten Institution/Klinik auf dem Deckblatt die Arbeitsplatzzusage und Betreuung des Studierenden.

Es können nur [besonders qualifizierte Studierende](#) der Medizinischen Fakultät und Masterstudenten\*innen der Universität zu Köln im Sinne einer Exzellenzförderung berücksichtigt werden. Vom Forschungsbeirat wird eine zumindest gute Zwischenbenotung (2,5 oder besser) und ein Fortgang des bisherigen Studiums nicht deutlich über der Regelstudienzeit vorausgesetzt.

Es kann [maximal eine studentische Forschungsförderung pro Projekt](#) beantragt werden.

Die [Förderhöchstdauer beträgt maximal ein Jahr für Studierende der Medizin und Zahnmedizin sowie 6 Monate für Masterstudent\\*innen anderer Fakultäten](#). In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung auf Antragstellung und Vorlage eines angemessenen Zwischenberichts verlängert werden.

Die aktuellen Stipendiensätze der DFG sind anzuwenden.

In Publikationen sind die Forschungsleistungen des Studierenden maßgeblich zu berücksichtigen. Es wird erwartet, dass dieser in Publikationen an adäquater Position benannt wird.

Grundlagenwissenschaftliche Projekte können nur bei einer mindestens 6-monatigen vollzeitigen Labortätigkeit gefördert werden.